

Unterschiede im Vereinsrecht

	rechtsfähiger Verein	nicht rechtsfähiger Verein
Rechtsgrundlage	§§ 21 ff BGB	frei nach Art. 9GG; §54 BGB, analoge Anwendung der §§ 21 ff BGB zu empfehlen.
Rechtsform	juristische Person des bürgerlichen Rechts	keine Rechtsperson sondern körperschaftlich organisiert
Vermögensrechtlich	voll rechtsfähig z.B. Kaufverträge, Darlehensverträge, Grunderwerb	nicht rechtsfähig Eigentum ist Gesamthandvermögen der Mitglieder analog §§ 718, 719 BGB
Gründung	mind. 7 Mitglieder	keine Mindestzahl
Satzung	nach § 25 BGB zu erstellen, gemeinnützig, Verein muss Anforderung des Steuerrechts beachten	empfehlenswert, wenn gemeinnützig muss Verein Anforderung des Steuerrechts beachten
Rechtsfähigkeit	wird mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht erlangt; danach ist Zusatz „e.V.“ zu führen	kann nicht selbst Träger von Rechten und Pflichten sein; aber im Klageverfahren Stellung wie „e.V.“, § 50 Abs. 2 ZPO
Grundbuch	Verein kann eingetragen werden	nur die Mitglieder können als Berechtigte eingetragen werden. Problem bei Mitgliederwechsel
Erlöschen	durch Entziehung, Verzicht, Verlust; Löschen im Vereinsregister bei Amtsgericht / Registergericht	durch Entziehung, Verzicht, Verlust aber ohne Registergericht
Vorstand	eine oder mehrere Personen § 26 BGB	eine oder mehrere Personen § 26 BGB
Vergütung Vorstand	grundsätzlich unentgeltlich tätig, unschädlich bis 840 € jährlich § 27 Abs. 3 BGB ab 01.01.2015	grundsätzlich unentgeltlich tätig, unschädlich bis 840 € jährlich § 27 Abs. 3 BGB ab 01.01.2015
Haftung	Verein haftet mit seinem Vermögen für Handlungen des Vorstandes § 31 BGB Unentgeltliche Vorstands- und Organmitglieder haften gegenüber dem Verein bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, was der Verein im Streitfall beweisen muss, §§ 31a+b	Der Handelnde haftet neben Verein persönlich nach § 54 S. 2 BGB mit seinem Vermögen. Persönliche Haftung gilt unabhängig, ob Vollmacht vorlag, sowohl für den Vorstand wie für den ohne Vertretungsbefugnis Handelnden. Haftung aus § 54 S. 2 verdrängt § 179 BGB. Der Vorstand als Beschlussorgan und die Mitglieder des Vereins haften nicht. Ob Regelung wie e.V. noch offen.
Gesetz und Formalie	beachten z.B. für Eintragung im Vereinsregister. Einladungen – Fristen, Versammlungen, Wahlen – Niederschriften, Änderungen an Vereinsregister mitteilen, Minderheiten beachten, usw.	fast frei keine Kontrolle durch Vereinsgericht (s. Parteien) aber: Bindung an die eigene Satzung
Gebühren	Für Handlungen des Registergerichts	keine speziellen